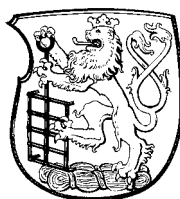


Der Stadtbote



AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL
HERAUSGEBER: DER OBERBÜRGERMEISTER

Nr. 17/2009
15. Juli 2009

Inhaltsverzeichnis	Seite
• Entgeltordnung für das Von der Heydt-Museum	2
• Satzung der Stadt Wuppertal über eine Veränderungssperre für das Grundstück Briller Str. 183a in Wuppertal-Elberfeld	8
• Wegerechtsverfahren – hier: Gepaweg und Fasenenweg	12
• Bebauungsplan Nr. 1143 – Laaker Teich -	14
• Rechtmäßige Herstellung von Erschließungsanlagen im Sinne des § 125 Abs. 2 BauGB - hier: Am Walde, Hainstraße, Buschstraße und Werkstraße	15
• Flächennutzungsplanänderung Nr. 11 - Georg-Arends-Weg - und Bebauungsplan Nr. 214 - Georg-Arends-Weg - 2. Änderung	16
• Bekanntgabe der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen	19
• Bekanntgabe von umfangreichen Fortführungen des Liegenschaftskatasters - hier Veränderungen der tatsächlichen Nutzung und/oder der Bodenschätzungsmerkmale	21
• Bekanntgabe von umfangreichen Fortführungen des Liegenschaftskatasters - hier: Bereinigung des Liegenschaftskatasters	22
• Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	24
• Öffentliche Zustellungen	25

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:
<http://wuppertal.de/bekanntmachungen>.

**Entgeltordnung
Für das Von der Heydt-Museum
vom: 01.07.2009**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV NRW S.666/ SGV NRW S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV NRW S.254), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 29.06.2009 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entgeltspflicht

Für den Besuch des Von der Heydt-Museums und die Teilnahme an Veranstaltungen des Museums werden Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung erhoben. Ebenso werden Entgelte nach dieser Satzung für besondere Leistungen des Museums und für die Vermietung von Räumen erhoben.

§ 2 Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht mit dem Besuch des Museums oder der Inanspruchnahme der Leistung. Einzelne Leistungen und die Vermietung von Räumen können von der vorab erfolgten Zahlung eines Entgeltes abhängig gemacht werden.

§ 3 Eintrittsentgelt

1) Der Eintritt beträgt für	normal/€	ermäßigt/€
1. den Besuch des gesamten Hauses und der Kunsthalle Barmen (das gilt nicht für eine große Wechselausstellung)	9,00	7,00
2. den Besuch einer großen Wechselausstellung und der Sammlung (außer für die Kunsthalle Barmen)	12,00	10,00
3. den Erwerb einer 1-Jahres-Servicekarte	100,00	100,00
4. den Besuch der Kunsthalle Barmen	3,00	2,00
5. Sonderveranstaltungen wie Vorträge, Film- und Musikveranstaltungen etc.	bis zu 12,00	bis zu 10,00
6. Schulklassen je Schüler	1,00	1,00
7. Kinder bis 14 Jahren	1,00	1,00
2) Die Entgelte für Führungen nach Voranmeldung betragen		Betrag/€
1. während der Öffnungszeiten des Von der Heydt-Museums		60,00

2. außerhalb der Öffnungszeiten des Museums	200,00
3. für fremdsprachliche Führungen während der Öffnungszeiten	100,00
4. für fremdsprachliche Führungen außerhalb der Öffnungszeiten	200,00
5. für Gruppen mit fremder Führungskraft	20,00

Bei Führungen durch den Direktor, seine Stellvertreterin oder Ausstellungskuratoren erhöhen sich die zu entrichtenden Führungsentgelte um jeweils 100,- €.

Neben den Führungsentgelten ist der jeweilige Eintritt zu entrichten.
Gruppen ab 10 Teilnehmern / Teilnehmerinnen zahlen den ermäßigten Eintritt.

3) Entgelte für Schulklassen aller Schularten als Führung, Museumsgespräch, Workshop, Projekttag oder Veranstaltungen mit praktischem Arbeiten im Studio oder Forum	Betrag/€
Entgelt pro Schüler für 60 Minuten	2,50
Entgelt pro Schüler für 90 Minuten	3,00
Entgelt pro Schüler für 120 Minuten	3,50

Bei sehr umfangreichen und vorbereitungsintensiven Veranstaltungen kann im Einzelfall ein höherer Kostenbeitrag erhoben werden.

§ 4 Entgelt für Kurse

1) Für Programmkurse beträgt das Entgelt je Teilnehmer/in für	Betrag/€
1. 90 Minuten Kursdauer	10,00
2. 120 Minuten Kursdauer	13,00
3. je weitere 30 Minuten Kursdauer	3,00
4. Ferienkurse für Kinder (Kursdauer 4 x 120 Minuten)	27,00

Für Kurse mit hohem Materialaufwand kann im Einzelfall ein höheres Entgelt erhoben werden.

2) Für Studiokurse zu Kindergeburtstagen mit höchstens 15 Teilnehmer/innen beträgt das Entgelt für	
1. 90 Minuten	50,00
2. je weitere 30 Minuten	17,00

§ 5 Vermietung des Forums in Verbindung mit Museumsveranstaltungen

Für die Vermietung des Forums wird ein Entgelt erhoben. Dieses ist vorab zu entrichten. Es beträgt bei einer Veranstaltungsdauer Betrag/€

1. bis zu 2 Stunden	300,00
2. bis zu 4 Stunden	600,00
3. bis zu 6 Stunden	900,00
4. ganztägig	1.200,00

Das Entgelt kann erhöht werden, wenn im Museum ein besonderer Personalaufwand anfällt.

Das Entgelt kann bei kulturellen Zwecken um 50 % ermäßigt werden.

§ 6 Wissenschaftliche Beratung (Bildberatung)

Für die Beratung wird folgendes Entgelt erhoben	Betrag/€
1. Beratung pro Werk (Gemälde, Zeichnung etc.)	30,00
2. Bei besonderem Aufwand (Recherche, Auskunftsumfang) pro Werk	bis zu 75,00

§ 7 Fotoarbeiten

1) Für die Ausleihe von Ektachromen und CD (digitale Form) wird ein Entgelt erhoben von	Betrag/€
1. Ektachrome	160,00
2. CD	100,00

Bei Verlust oder Beschädigung eines ausgeliehenen Diapositivs ist neben den Ausleihentgelten der Neuanfertigungspreis zu zahlen.

2) Für den Verkauf von Fotoarbeiten betragen die Entgelte	Betrag/€
1. für Ektachrome	200,00
2. für Farbfotos	120,00
3. für Schwarz/Weiß-Fotos	40,00

3) Für die Erlaubnis zur Reproduktion erhebt das Museum ein Entgelt von Die Rechte an den Bildern bleiben davon unberührt und sind mit den Rechtsinhabern abzustimmen.	100,00
4) Die Kosten für Versand und Verpackung werden zusätzlich zu den Ziffern 1) und 2) erhoben, mindestens jedoch	
Inland	5,00
Ausland	12,00

§ 8 Befreiungen und Ermäßigungen

- 1) Kein Entgelt gemäß § 3.1 wird erhoben
 1. für den Besuch der Sammlung an jedem ersten Donnerstag im Monat in der Zeit von 17.00 – 20.00 Uhr. Der Eintritt in die Wechseiausstellung ist hiervon ausgenommen.
 2. von Minderjährigen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
 3. für Sonderveranstaltungen museumspädagogischer Art
 4. für angemeldete Wuppertaler Schulklassen im Klassenverband
 5. für eine Begleitperson von Schwerbehinderten, bei denen die Notwendigkeit ständiger Begleitung im Schwerbehindertenausweis vermerkt ist (Merkzeichen "B" „G" oder "H")
 6. von Inhabern eines Presseausweises, eines Ausweises der ICOM und AICA, IKT sowie Repräsentationsgruppen
 7. bei Ausstellungseröffnungen (Vernissagen)
- 2) Das ermäßigte Entgelt gem. § 3.1 wird gewährt für
 1. Mitglieder einer Gruppe ab 10 Teilnehmer/innen
 2. an deutschen Hochschulen eingeschriebene Studierende (nicht für Gaststudierende), Schüler/innen und Auszubildende (Nachweis erforderlich)
 3. Personen, die Leistungen nach dem des SGB II oder SGB XII erhalten oder die im Besitz des Wuppertalpasses sind (Nachweis erforderlich)
 4. Grundwehr- oder Zivildienstleistende (Nachweis erforderlich)
 5. Teilnehmer an gemeinsamen Aktionen mit privaten Partnerunternehmen
- 3) Familienermäßigung
Für Familien (max. 2 Erwachsene mit eigenen Kindern)

- 4) Im Rahmen eines Austausches mit anderen Museen oder wissenschaftlichen Institutionen können die Fotoarbeiten entgeltfrei überlassen werden.

§ 9 Kunst- und Museumsverein

- 1) Der Besuch der Sammlung ist für Mitglieder des Kunst- und Museumsvereins frei.
- 2) Die weiteren Eintrittsentgelte sind gesondert in der Rahmenvereinbarung zwischen Kunst- und Museumsverein und Stadt Wuppertal geregelt.

§ 10 Ausleihen des Acoustiguides

Für die Ausleihe des Acoustiguides wird folgendes Entgelt erhoben: Betrag/€

- | | |
|--------------------------------|--------------|
| 1.) für die Sammlung | entgeltfrei. |
| 2.) für die Wechselausstellung | 3,00 |

§ 11 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig verliert die Entgeltordnung vom 18. September 2007 ihre Gültigkeit.

Ich bestätige, dass

- die Entgeltordnung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Ausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Entgeltordnung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 29.06.2009 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Entgeltordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 01.07.2009

gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

Satzung der Stadt Wuppertal über eine Veränderungssperre für das Grundstück Briller Str. 183a in Wuppertal-Elberfeld
vom: 01.07.2009

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert mit Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV NRW S. 514) in Verbindung mit den §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), hat der Rat der Stadt Wuppertal am 30.03.2009 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Das in § 2 genannte Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1068 – Bayreuther Straße / Briller Straße -, für den die Stadt Wuppertal ein Aufstellungsverfahren beschlossen hat. Zur Sicherung der Planung in dem künftigen Planbereich wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

(1) Von der Veränderungssperre wird folgendes Grundstück an der Briller Str. 183a in Wuppertal-Elberfeld betroffen:

Gemarkung: Elberfeld
Flur: 382
Flurstücke: 76 und 79

(2) Ein Lageplan, in dem das von der Veränderungssperre betroffene Grundstück gekennzeichnet ist, liegt montags - freitags von 8 - 12 Uhr und donnerstags von 14 – 16 Uhr zur Einsichtnahme im Ressort 102 - Vermessung, Katasteramt und Geodaten -, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), 1. Etage, Zi. C156, aus.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

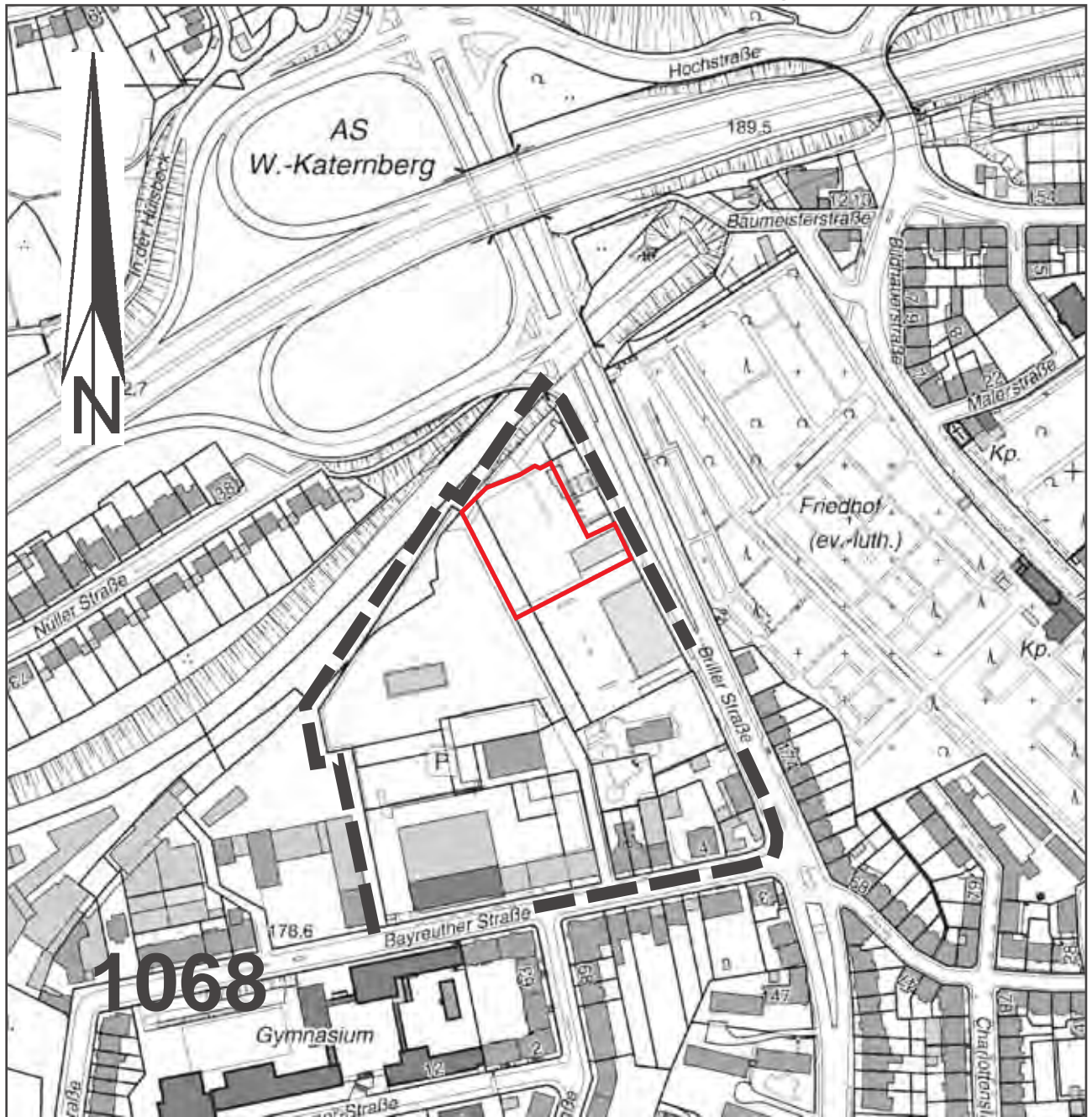
(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen künftigen Planbereich dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken oder baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

- (2) Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- (3) Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:
- a) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind
 - b) Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen
 - c) Unterhaltungsarbeiten und
 - d) die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung

§ 4

Die Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes, spätestens jedoch nach 1 Jahr außer Kraft.



Bebauungsplan Nr.: 1068 - Bayreuther Straße / Briller Straße -

Anordnung einer Veränderungssperre für das Grundstück
Briller Straße 181 und 183 in Wuppertal-Elberfeld
Gemarkung Elberfeld,
Flur 382,
Flurstücke 76 und 79



Geltungsbereich der Veränderungssperre

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 30.03.2009 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Ein Lageplan, in dem das von der Veränderungssperre betroffene Grundstück gekennzeichnet ist, liegt montags - freitags von 8 - 12 Uhr und donnerstags von 14 - 16 Uhr zur Einsichtnahme im Ressort 102 - Vermessung, Katasteramt und Geodaten -, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), 1. Etage, Zi. C156, aus.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 01.07.2009

gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

Bekanntmachung über Wegerechtsverfahren

Widmung:

Die nachfolgend aufgeführte Straße wird zum 01.08.2009, gemäß § 6 und § 14 in Verbindung mit § 3 Absatz 4 des Straßen- und Wegegesetzes NW (StrWG NW) in der derzeit gültigen Fassung, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

- **Gepaweg**, die Stichstraße von der Einmündung Bahnstraße bis einschließlich des Wendehammers (Gemarkung Vohwinkel, Flur 22, Parzellen 15 und 101), als Gemeindestraße, uneingeschränkt.

Einziehungsverfahren:

- **Fasanenweg**, der Verbindungsweg zwischen Totilaweg und Fasenweg, hier der nördliche Bereich des Fasanenweges, hinter dem Haus Boelckestraße 12 bis zur Einmündung Totilaweg (Gemarkung Barmen, Flur 35, Flurstück 49/6) soll dem öffentlichen Verkehr entzogen werden.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit bekannt gemacht, um Gelegenheit zur Einwendung zu geben. Rechtsgrundlage: § 7 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen vom 28.11.1961 (GV NW S. 305) in der ab 23.09.1995 geltenden Fassung (GV NW 1995 S. 1028).

Planunterlagen über die Widmung der vorgenannten Verkehrsflächen können beim Ressort Straßen- und Verkehr, Johannis-Rau-Platz 1, Eingang Große Flurstraße, 42269 Wuppertal, Zimmer C 503, von Montag bis Freitag in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Wuppertal, 06.07.2009

Der Oberbürgermeister
i. V.

Meyer
Beigeordneter

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage erhoben werden.

Wie?	Schriftlich oder mündlich zur Niederschrift <i>Zur Niederschrift bedeutet, dass Sie beim Verwaltungsgericht persönlich erscheinen und erklären, dass Sie Klage erheben möchten. Der Urkundsbeamte oder die Urkundsbeamtin verfasst dann die Niederschrift nach Ihren Angaben.</i>	
	Die Klage muss enthalten: <ul style="list-style-type: none">– Name der Person, die Klage erhebt– Name der Behörde, die den Bescheid erlassen hat– Angaben zur behördlichen Entscheidung, gegen die Klage eingereicht wird	Die Klage soll enthalten: <ul style="list-style-type: none">– die Bekanntmachung gegen die Sie Klage erheben– Angaben zum Ziel der Klage– Tatsachen und Beweismittel, auf die Sie Ihre Klage stützen
Wann?	Innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen das Schreiben bekannt gegeben wurde. <i>Beachten Sie, dass Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein muss.</i>	
Wo?	Beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf	

Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben. Aber auch diese Person muss die Klage innerhalb eines Monats einlegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, geht dies zu Ihren Lasten.

Hinweis

Wenn Sie mit der Widmung nicht einverstanden sind, müssen Sie seit dem 1.11.2007 (Bürokratieabbaugesetz II NRW) innerhalb eines Monats Klage erheben.

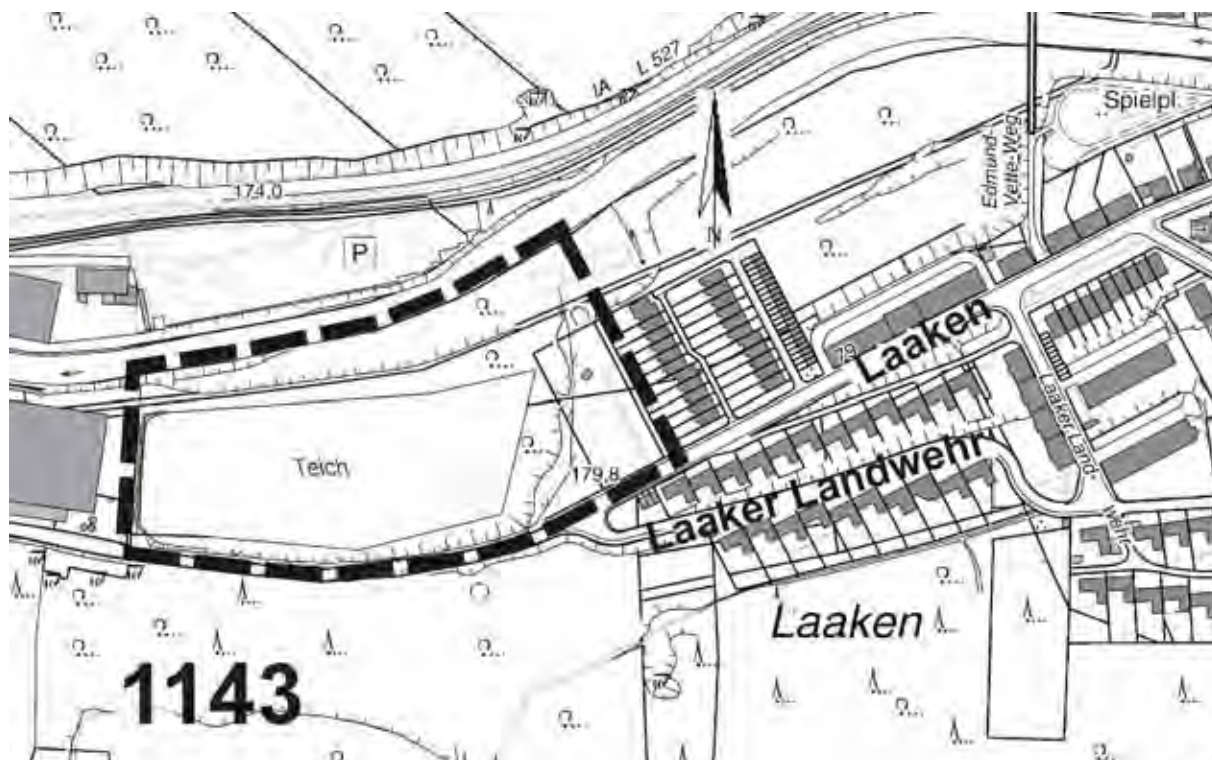
Bei einer Klage können Ihnen allerdings Kosten entstehen. Ich empfehle Ihnen deshalb, sich zuvor mit mir in Verbindung zu setzen. So können Unstimmigkeiten eventuell auch ohne Klage geklärt werden. Beachten Sie jedoch, dass die Monatsfrist sich hierdurch nicht verlängert. Wenn Sie letztlich doch Klage erheben, muss Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein.

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufstellung von Bauleitplänen

Der Ausschuss Bauplanung der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 13.07.2009 die Aufstellung des nachstehend genannten Bebauungsplanes beschlossen.

Bebauungsplan Nr. 1143 – Laaker Teich –



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich umfasst den Bereich des Laaker Teiches sowie die östlich angrenzende Fläche bis ausschließlich der bebauten Grundstücke. Im Süden wird das Plangebiet durch die Straße Laaken und im Norden durch die Wupper begrenzt.

Planungsziel: Der Aufstellungsbeschluss dient der Sicherung der wohnbaulichen Nutzung.

Die öffentliche Auslegung des genannten Bebauungsplanes erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekanntgemacht wird.

Wuppertal, den 14.07.09
Der Oberbürgermeister
i.V.

gez.

Meyer
Beigeordneter

Bekanntmachung

Rechtmäßige Herstellung von Erschließungsanlagen im Sinne des § 125 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Verkehr hat in seiner Sitzung am 10.06.2009 festgestellt, dass die

1. Straße Am Walde in dem Abschnitt zwischen den Grundstücken Am Walde 1 und Am Walde 32 rechtmäßig auf Grundlage des § 125 Abs. 2 BauGB als Erschließungsanlage hergestellt wurde und der Straßenverlauf mit den Anforderungen des § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB in Einklang steht.
2. Hainstraße in dem Abschnitt nördlich des Grundstücks Hainstraße 181 bis zur Einmündung in den Westfalenweg rechtmäßig auf Grundlage des § 125 Abs. 2 BauGB als Erschließungsanlage hergestellt wurde und der Straßenverlauf mit den Anforderungen des § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB in Einklang steht.
3. Hütter Buschstraße in dem Abschnitt zwischen der Herichhauser Straße und der Ringstraße/Am Hütter Busch rechtmäßig auf Grundlage des § 125 Abs. 2 BauGB als Erschließungsanlage hergestellt wurde und der Straßenverlauf mit den Anforderungen des § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB in Einklang steht.
4. Werkstraße in dem Abschnitt zwischen der Bahnstraße und der Düsseldorfer Straße rechtmäßig auf Grundlage des § 125 Abs. 2 BauGB als Erschließungsanlage hergestellt wurde und der Straßenverlauf mit den Anforderungen des § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB in Einklang steht.

Wuppertal, den 09.07.2009

Der Oberbürgermeister
i.V.

gez.

Meyer
Beigeordneter

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Genehmigung / Inkrafttreten von Bauleitplänen

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die nachstehend genannte Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018) genehmigt.

Flächennutzungsplanänderung Nr. 11 – Georg-Arends-Weg –



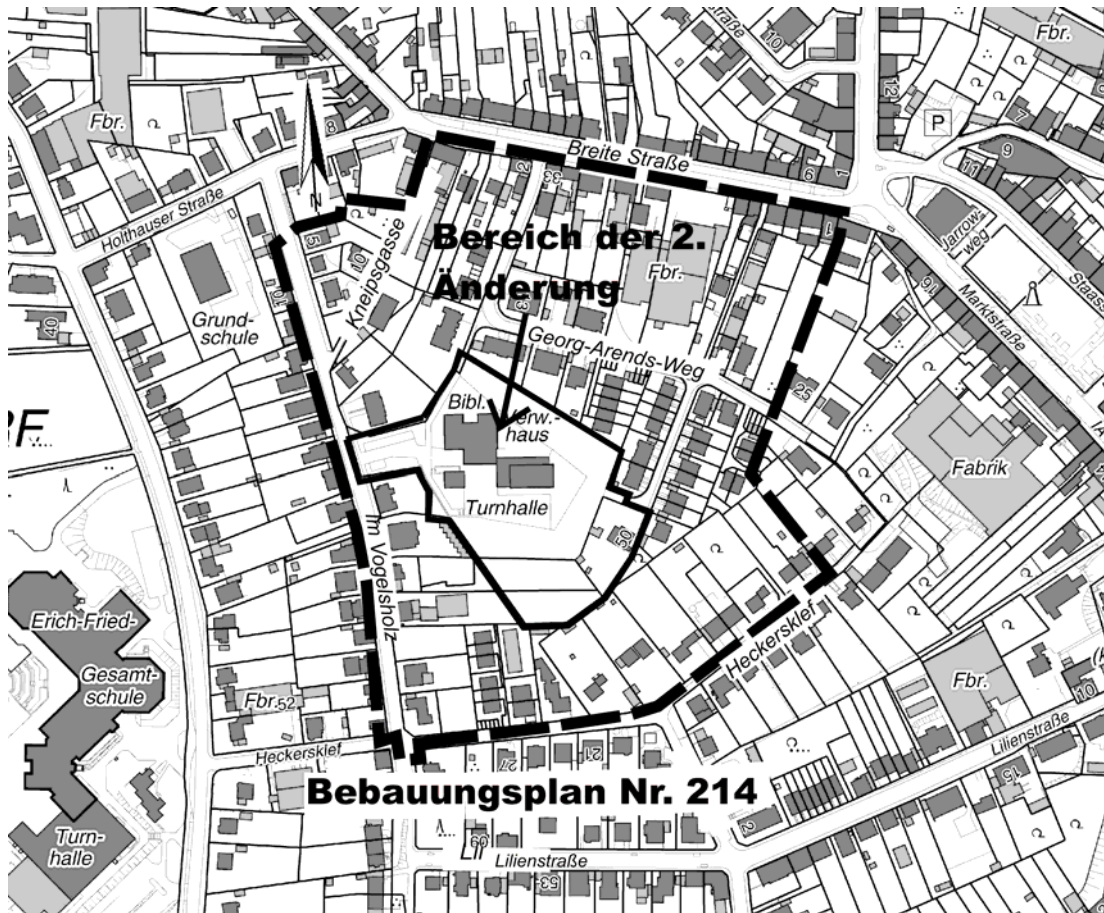
Gebiet: Der Geltungsbereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes –Georg-Arends-Weg- umfasst die Fläche der Schule „Im Vogelsholz“ in Wuppertal-Ronsdorf, östlich der Straße Im Vogelsholz, umgrenzt im Westen von den Grundstücken Im Vogelsholz Nr. 17 bis Nr. 33, im Süden von den Grundstücken Heckersklef Nr. 34 und Nr. 36 und westlich der Grundstücke Georg-Arends-Weg- Nr. 14 bis Nr. 50.

Beschluß des Rates der Stadt vom 30.03.2009

Verfügung der Bezirksregierung vom 24.06.2009 (35.02.01.01-14W-011)

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 26.03.2007 den nachstehend genannten Bebauungsplan als Satzung nach §10 BauGB beschlossen.

Bebauungsplan Nr. 214 - Georg-Arends-Weg – 2. Änderung



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich der Änderung umfasst die Schulfläche in Wuppertal-Ronsdorf, östlich der Straße Im Vogelsholz, umgrenzt im Westen von den Grundstücken Im Vogelsholz Nr. 17 bis Nr. 33, im Süden von den Grundstücken Heckersklef Nr. 34 und Nr. 36 und westlich der Grundstücke Georg-Arends-Weg Nr. 14 bis Nr. 50. Des weiteren umfasst der Geltungsbereich der Änderung das Grundstück Georg-Arends-Weg Nr. 50.

Planungsziel: Streichung der Ausweisung der ehemaligen Schule „Im Vogelsholz“ und Festsetzung von Baurechten für Einfamilienhausbebauung.

Mit dieser Bekanntmachung treten die genannten Bauleitpläne in Kraft.

Die genannten Bauleitpläne werden mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstr. 10), 1. Etage, Zi. C156, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr und donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt der Bauleitpläne und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine

bisher zulässige Nutzung durch die o. g. Bauleitpläne und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Eine Verletzung der in § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV NRW S. 514), beim Zustandekommen der o.g. Bauleitpläne kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 08.07.2009
Der Oberbürgermeister

gez.

Jung

Offenlegung

Bekanntgabe der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen

Die Ergebnisse einer Grenzermittlung und die Abmarkung können den Eigentümern gemäß § 21 Absatz 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (VermKatG NRW) in der Fassung der vom 21.04.2009 durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

Anlass der Fortführung des Liegenschaftskatasters:

**Straßenschlussvermessung
Grenzvermessung und Abmarkung der Grundstücksgrenzen
Rheinstraße 52 – 62 bzw. 63 - 69**

Betroffene Flurstücke:

Gemarkung Elberfeld

Flur	Flurstücke	Lage
295	20, 38, 31, 32	Rheinstraße 52
290	2/6, 2/7, 36, 35, 2/9, 10	Rheinstraße 56 – 62
294	49, 35/8	Rheinstraße 63
291	23, 27, 29, 33,	Rheinstraße 65 - 69

Die Ergebnisse der Grenzermittlung und der Abmarkung für die oben angegebenen Bereiche liegen ab dem 23.07.2009 im Ressort 102, Vermessung, Katasteramt und Geodaten, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau, Zimmer C-114, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Die Frist der Offenlegung beträgt einen Monat.

Ihre Rechte

Gegen die Abmarkung ihrer Grundstücksgrenzen können Sie Klage erheben:

Wie?	Schriftlich oder mündlich zur Niederschrift <i>Zur Niederschrift bedeutet, dass Sie beim Verwaltungsgericht persönlich erscheinen und erklären, dass Sie Klage erheben möchten. Der Urkundsbeamte oder die Urkundsbeamtin verfasst dann die Niederschrift nach Ihren Angaben.</i>	
	Die Klage muss enthalten: <ul style="list-style-type: none">– Name der Person, die Klage erhebt– Name der Behörde, die den Bescheid erlassen hat– Angaben zur behördlichen Entscheidung, gegen die Klage eingereicht wird	Die Klage soll enthalten: <ul style="list-style-type: none">– den Bescheid, gegen den Sie Klage erheben (Original oder Kopie)– Angaben zum Ziel der Klage– Tatsachen und Beweismittel, auf die Sie Ihre Klage stützen
Wann?	Innerhalb eines Monats, nach Bekanntgabe durch Offenlegung. <i>Beachten Sie, dass Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein muss.</i>	
Wo?	Beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf	

Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben. Aber auch diese Person muss die Klage innerhalb eines Monats einlegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, geht dies zu Ihren Lasten.

Hinweis

Wenn Sie mit den Abmarkungen nicht einverstanden sind, müssen Sie seit dem 1.11.2007 (Bürokratieabbaugesetz II NRW) innerhalb eines Monats Klage erheben.

Bei einer Klage können Ihnen allerdings Kosten entstehen. Ich empfehle Ihnen deshalb, sich zuvor mit mir in Verbindung zu setzen. So können Unstimmigkeiten eventuell auch ohne Klage geklärt werden. Beachten Sie jedoch, dass die Monatsfrist sich hierdurch nicht verlängert. Wenn Sie letztlich doch Klage erheben, muss Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein.

Wuppertal den 06.07.2009

I. V.

gez.

Beigeordneter Meyer

Offenlegung

Bekanntgabe von umfangreichen Fortführungen des Liegenschaftskatasters

Hier: Veränderung der tatsächlichen Nutzung und/oder Veränderung der Bodenschätzungsmerkmale

Das Liegenschaftskataster wurde in der Zeit von 01.04.2009 – 30.06.2009 folgenden Gemarkungen fortgeführt:

Barmen, Fluren	1, 2, 5, 15, 16, 17, 19, 20, 22, 24, 25, 26, 29, 30, 31, 34, 35, 37, 38, 39, 41, 42, 45, 50, 52, 56, 58, 59, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 71, 72, 75, 77, 79, 92, 94, 95, 98, 99, 100, 119, 120, 121, 125, 130, 142, 178, 179, 201, 207, 210, 211, 226, 236, 264, 265, 267, 276, 278, 279, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 312, 313, 314, 315, 324, 401 und 549
Beyenburg, Fluren	10, 11, 12, 13 und 28
Cronenberg, Fluren	4, 5, 8, 10, 11, 12, 46, 48 und 66
Dönberg, Fluren	1, 2, 3 und 21
Elberfeld, Fluren	19, 68, 69, 70, 75, 85, 90, 92, 93, 104, 105, 108, 109, 112, 114, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 127, 129, 130, 138, 141, 230, 249, 255, 284, 286, 408, 420, 443, 462 und 472
Langerfeld, Fluren	446, 447, 448, 449, 450, 469, 474, 492, 495, 504, 515, 519 und 523
Nächstebreck, Fluren	389, 393, 419, 442, 444, 541 und 542
Ronsdorf, Fluren	29, 35, 36, 69 und 71
Schöller, Fluren	2 und 3
Vohwinkel, Fluren	6, 7, 8, 11, 12, 13, 14, 24, 29, 30, 47, 55 und 57

Umfangreiche Fortführungen des Liegenschaftskatasters können den Eigentümern gemäß § 13 Absatz 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (VermKatG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2005 durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

Anlass der Fortführung des Liegenschaftskatasters:

- **Die Veränderungen der tatsächlichen Nutzung erfolgten auf Grund eines örtlichen Feldvergleichs.**
- **Die Bodenschätzungsmerkmale wurden auf Grund einer Feststellung des Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen des Finanzamtes verändert.**

Die Ergebnisse der Veränderungen im Liegenschaftskataster für die o.a. Bereiche liegen ab dem 23.07.2009 im Ressort 102, Vermessung, Katasteramt und Geodaten, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau, Zimmer C-215, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Die Frist der Offenlegung beträgt einen Monat.

Wuppertal den 03..07.2009

I. V.

Gez.

Beigeordneter Meyer

Offenlegung

Bekanntgabe von umfangreichen Fortführungen des Liegenschaftskatasters

Umfangreiche Fortführungen des Liegenschaftskatasters können den Eigentümern gemäß § 13 Absatz 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (VermKatG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2005 durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

Anlässe der Fortführung des Liegenschaftskatasters:

1. Die nachfolgend aufgeführten Flurstücke wurden im Zuge einer Bereinigung des Liegenschaftskataster verschmolzen:

Vor der Fortführung	Nach der Fortführung
Barmen, Flur 80, Flurstücke 58/13, 69 und 94	Flurstück 111
Barmen, Flur 92, Flurstücke 101 und 102	Flurstück 108
Barmen, Flur 282, 62/21 und 87/21	Flurstück 114
Elberfeld, Flur 442, Flurstück 116, 120 und 128	Flurstück 519
Elberfeld, Flur 442, Flurstück 191, 191, 197 und 228	Flurstück 523

2. Die Einmessung der Gebäude Am Jagdhaus 121 – 125 durch den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Niedermeyer sowie des Anbaus Hatzenbecker Straße 112 durch den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Stenzel wurden in das Liegenschaftskataster übernommen. In diesem Zusammenhang wurde die automatisierte Liegenschaftskarte fortgeführt und die Angaben zur Lagebezeichnung und zur Tatsächlichen Nutzung im automatisierten Liegenschaftsbuch aktualisiert.

Die Ergebnisse der Veränderungen im Liegenschaftskataster für die o.a. Bereiche liegen ab dem 23.07.2009 im Ressort 102, Vermessung, Katasteramt und Geodaten, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau, Zimmer C-131, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Die Frist der Offenlegung beträgt einen Monat.

Ihre Rechte Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben:

Wie?	Schriftlich oder mündlich zur Niederschrift <i>Zur Niederschrift bedeutet, dass Sie beim Verwaltungsgericht persönlich erscheinen und erklären, dass Sie Klage erheben möchten. Der Urkundsbeamte oder die Urkundsbeamtin verfasst dann die Niederschrift nach Ihren Angaben.</i>	
	Die Klage muss enthalten: <ul style="list-style-type: none">- Name der Person, die Klage erhebt- Name der Behörde, die den Bescheid erlassen hat- Angaben zur behördlichen Entscheidung, gegen die Klage eingereicht wird	Die Klage soll enthalten: <ul style="list-style-type: none">- den Bescheid, gegen den Sie Klage erheben (Original oder Kopie)- Angaben zum Ziel der Klage- Tatsachen und Beweismittel, auf die Sie Ihre Klage stützen
Wann?	Innerhalb eines Monats, nach Bekanntgabe durch Offenlegung. <i>Beachten Sie, dass Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein muss.</i>	
Wo?	Beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf	

Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben. Aber auch diese Person muss die Klage innerhalb eines Monats einlegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, geht dies zu Ihren Lasten.

Hinweis

Wenn Sie mit diesem Bescheid nicht einverstanden sind, müssen Sie seit dem 1.11.2007 (Bürokratieabbaugesetz II NRW) innerhalb eines Monats Klage erheben.

Bei einer Klage können Ihnen allerdings Kosten entstehen. Ich empfehle Ihnen deshalb, sich zuvor mit mir in Verbindung zu setzen. So können Unstimmigkeiten eventuell auch ohne Klage geklärt werden. Beachten Sie jedoch, dass die Monatsfrist sich hierdurch nicht verlängert. Wenn Sie letztlich doch Klage erheben, muss Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein.

Wuppertal den 03.07.2009

I. V.

Gez.

Beigeordneter Meyer

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher

1. Aufgebote

Aufgebot vom Sparkassenbuch

Nr. 3416972457

Nr. 3430115380

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, den 09.07.2009

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

2. Kraftloserklärungen

Kraftloserklärungen vom Sparkassenbuch

- keine -

Wuppertal, den 09.07.2009

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal
Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen
Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung: Ressort Allgemeine Dienste, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1,
42275 Wuppertal, Tel.: 0202/563-6450, Mail: bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de
Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO (einschließlich MwSt.) im Informationszentrum Döppersberg,
42103 Wuppertal, und im Rathaus Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal, erhältlich.
Jahresbezugspreis: 100,00 EURO (einschließlich MwSt. und Postzustellungsgebühr)
Internet und Newsletter-Bestellung: <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>